

Bundessozialgericht
11 RA 330/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
18. Mai 1966

..... ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

..... ,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 18. Mai 1966 durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -
Bundesrichter	S o n n e n b e r g
Bundesrichter	Dr. B u s s
Bundessozialrichter	G ü n t h e r
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Landessozialgerichts Berlin vom 2. Juli 1965
aufgehoben und der Rechtsstreit zur nochmaligen
Verhandlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, Verkäuferin von Beruf, beantragte im Mai 1960 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Die Beklagte erhob Gutachten des Orthopäden Dr. H. [REDACTED] vom 27. Juni 1960 und des Frauenarztes Dr. M. [REDACTED] vom 16. November 1960 und bewilligte der Klägerin durch Bescheid vom 2. Februar 1961 eine Zeitrente wegen Berufsunfähigkeit vom 10. September 1960 bis September 1961. Auf die Klage veranlaßte das Sozialgericht (SG) Berlin eine weitere Begutachtung durch den Orthopäden Dr. B. [REDACTED] (17. August 1961) und die Frauenärztin Dr. R. [REDACTED] (6. Dezember 1961). Darauf bewilligte die Beklagte durch Bescheid vom 6. August 1962 eine Zeitrente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 10. September 1960 bis 30. Juni 1963. Die auf Weitergewährung der Rente gerichtete Klage wies das SG durch Urteil vom 30. Oktober 1962 ab. Die Klägerin legte Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Berlin ein. Während des Berufungsverfahrens ließ die Beklagte mit gerichtlichem Einverständnis die Klägerin nochmals ärztlich untersuchen. Die von dem Frauenarzt Dr. M. [REDACTED] am 16. Oktober 1963, von dem Innerfacharzt Dr. M. [REDACTED] am 26. November 1963 und dem Orthopäden Dr. H. [REDACTED] am 6. Februar 1964 erstatteten Gutachten überreichte sie dem LSG. Dieses wies die Berufung der Klägerin zurück: Die Beklagte habe zu Recht eine Zeitrente gewährt. Die ärztlichen Begutachtungen vor dem Bescheid vom Februar 1961 hätten lediglich Befunde im gynäkologischen Fachgebiet ergeben, wobei sich schon damals eine Besserung abgezeichnet habe; auch die Frauenärztin Dr. R. [REDACTED] sei bei ihrer Begutachtung von einer baldigen Besserung überzeugt gewesen; diese Prognose habe das Gutachten des Facharztes Dr. M. [REDACTED] nachträglich bestätigt. Zutreffend habe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

die Beklagte die Zeitrente bis Juni 1963 begrenzt; die Befunde des Dr. H. und des Dr. B. besäßen keine "erwerbsmindernde Bedeutung", die von Dr. M. auf innerfachärztlichem Gebiet erhobenen Befunde seien nicht schwerwiegend, die Untersuchung durch Dr. M. habe weder einen Tumor noch eine pathologische Resistenz ergeben, ebensowenig habe eine während eines stationären Aufenthalts durchgeführte gynäkologische Kontrolle pathologische Befunde erbracht. Demnach sei gegenüber den Befunden von Dr. M. und Dr. R. eine Besserung eingetreten, die zeitweise Erwerbsminderung behoben und die Klägerin wieder in der Lage, mindestens halbtags als Verkäuferin zu arbeiten. Das LSG ließ die Revision nicht zu.

Das Urteil des LSG wurde der Klägerin am 19. Juli 1965 zugestellt. Sie beantragte am 13. August 1965 das Armenrecht für das Revisionsverfahren. Es wurde am 12. Oktober 1965 bewilligt und der Klägerin Rechtsanwalt F. als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet. Er legte am 5. November 1965 für die Klägerin Revision ein mit dem Antrag,

die Beklagte unter Abänderung ihrer Bescheide und der vorinstanzlichen Urteile zu verurteilen, der Klägerin über den Juni 1963 hinaus Rente wegen Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit zu gewähren,

hilfsweise,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zu anderweitiger Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverwiesen.

Im gleichen Schriftsatz beantragte der Prozeßbevollmächtigte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist. Gleichzeitig begründete er die Revision mit der Verletzung formellen (§§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-, Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes -GG-) und materiellen Rechts (§§ 53, 63 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-). Das LSG habe Gutachten verwertet, die es der Klägerin nicht bekanntgegeben habe; es habe einen Hinweis auf ein "Fehlurteil" des Gutachters Dr. H. in einer anderen Sache, einen Antrag auf Anhörung eines im Einzelhandel versierten Sachverständigen und ein "Eingeständnis" der Beklagten über eine Arbeitsunfähigkeit der Klägerin im Sommer 1964 übergangen bzw. nicht hinreichend berücksichtigt. Die Beklagte müsse die Rente schon deshalb weitergewähren, weil die im Bescheid vom 6. August 1962 bewilligte Rente den für eine Zeitrente zulässigen Zeitraum von höchstens zwei Jahren überschreite und daher keine Zeitrente, sondern eine - bis jetzt nicht entzogene - Dauerrente sei.

Die Beklagte sah davon ab, sich zu den verfahrensrechtlichen Fragen zu äußern, trat aber im übrigen der Revision entgegen.

II

Der Klägerin ist gemäß § 67 SGG die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsfrist und der Revisionsbegründungsfrist zu gewähren, da sie die Fristen infolge ihrer Armut nicht hat einhalten können und nach der Bewilligung des Armenrechts rechtzeitig die versäumten Rechtshandlungen nachgeholt hat.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Ihre Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob alle Verfahrensrügen die Revision statthaft machen; dafür reicht jedenfalls die erste Rüge aus, mit der die Klägerin geltend macht, das LSG habe ärztliche Gutachten verwertet, die es der Klägerin nicht bekanntgegeben habe; diese Rüge ist ordnungsgemäß erhoben (§ 164 Abs. 2 SGG) und auch begründet (BSG 1, 150).

Das LSG hat die von der Beklagten während des Berufungsverfahrens eingeholten und dem LSG jeweils in Zweitschrift übersandten Gutachten des Dr. M. vom 16. Oktober 1963, des Dr. M. vom 26. November 1963 und des Dr. H. vom 6. Februar 1964 der Klägerin nicht bekanntgegeben, sondern ihr durch Verfügung vom 10. März 1964 lediglich mitgeteilt: "Die von der Beklagten veranlaßten drei Untersuchungen durch Dr. M., Dr. M. und Dr. H. hatten alle das Ergebnis, daß Sie noch über 5 Stunden täglich als Verkäuferin arbeiten könnten." Hierbei ist das LSG auch verblieben, als die Klägerin mit Schreiben vom 17. März 1964 erwiderte, sie vermöge sich zu den "erwähnten Äußerungen der Herren Dres. M. M. und H. ... leider nicht zu äußern, weil mir die für die Beklagte erstellten Befunde nicht zur Kenntnis gegeben worden sind ...". Gleichwohl hat das LSG, wie aus seinem Urteil hervorgeht, bei seiner Entscheidung die von der Beklagten vorgelegten Gutachten zum Nachteil der Klägerin verwertet.

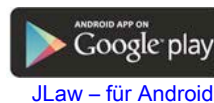
Das LSG hat damit, wie die Klägerin mit Recht rügt, die Vorschrift des § 128 Abs. 2 SGG verletzt; ob noch weitere Vorschriften verletzt sind, kann dahingestellt bleiben. Nach § 128 Abs. 2 SGG darf das Urteil nur auf Tatsachen und Beweisergebnisse gestützt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Die Klägerin hat sich zu den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

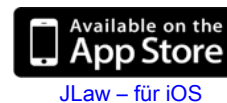
-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

von der Beklagten vorgelegten Gutachten nicht äußern können. Das LSG hat der Klägerin von diesen Gutachten nicht die für eine eigene Stellungnahme notwendige Kenntnis vermittelt, obwohl es hierzu verpflichtet gewesen ist. Nach den §§ 108, 153 Abs. 1 SGG sind die Schriftsätze, die ein Beteiligter einreicht, den übrigen Beteiligten von Amts wegen mitzuteilen. Diese Verpflichtung bezieht sich auch auf die beigefügten Anlagen, demnach auch auf Gutachten, die ein Versicherungsträger dem Gericht überreicht. Von der Mitteilung kann zwar abgesehen werden, wenn die Schriftstücke für die gerichtliche Entscheidung bedeutungslos sind; das war aber hier nicht der Fall. Die Form der Mitteilung ist dem Gericht überlassen. Das Gericht kann demnach (vgl. § 107 SGG) seiner Mitteilungspflicht zwar dadurch genügen, daß es den Inhalt der Schriftstücke den anderen Beteiligten bekanntgibt. Verfährt das Gericht jedoch in dieser Weise, dann muß es den gesamten Inhalt mitteilen, soweit er nicht ohne Zweifel unwesentlich ist. Das LSG hat sich deshalb hier bei der Bekanntgabe des Inhalts der von der Beklagten erhobenen Gutachten nicht auf den Satz beschränken dürfen, die Gutachter seien zu dem Ergebnis gekommen, daß die Klägerin noch über 5 Stunden täglich arbeiten könne. Sachgemäß war hier im Grunde allein die Übersendung von Abschriften, die das LSG von der Beklagten hat anfordern oder selbst hat anfertigen können (§ 93 SGG). Allerdings hätte sich die Klägerin von den Gutachten auch selbst dadurch Kenntnis verschaffen können, daß sie diese bei Gericht eingesehen hätte oder daß sie sich von der Geschäftsstelle auf ihre Kosten Abschriften hätte erteilen lassen (§ 120 Abs. 1 und 2 SGG). Das setzte jedoch voraus, daß sie sich dieser Rechte bewußt gewesen ist, wofür keine Anhaltspunkte vorliegen, zumal sie im Berufungsverfahren nicht vertreten war. Ob ihr ein derartiges Vorgehen zumutbar war, bleibt deshalb offen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-7-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Die Revision ist daher statthaft und zulässig, sie ist auch begründet. Das Urteil des LSG beruht auf dem angeführten Verfahrensmangel, weil sich nicht ausschließen läßt, daß das LSG ohne den Verfahrensmangel anders entschieden hätte.

Entgegen der Meinung der Klägerin kann das Bundessozialgericht (BSG) nicht abschließend in der Sache entscheiden. Der Klägerin steht eine Rente über Juni 1963 hinaus nicht schon deshalb zu, weil die im Zweitbescheid vom 6. August 1962 bewilligte Rente, wie die Klägerin meint, den für eine Zeitrente nach § 53 Abs. 1 AVG längstens zulässigen Zeitraum von zwei Jahren überschritten und daher als Dauerrente zu gelten habe. Insoweit trifft schon der Ausgangspunkt der Klägerin nicht zu. Die Beklagte hat in dem Bescheid vom 6. August 1962, der an die Stelle des Erstbescheides vom 2. Februar 1961 getreten ist, Zeitrente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 10. September 1960 bis 30. Juni 1963 bewilligt. Damit hat die Beklagte nicht die zeitlichen Grenzen verletzt, die bei der Gewährung von Zeitrenten zu beachten sind. Nach § 53 Abs. 1 AVG ist die Zeitrente frühestens "vom Beginn der 27. Woche" der Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit und "längstens für 2 Jahre von der Bewilligung an" zu gewähren. Mit der "Bewilligung" ist hier nicht der Rentenbeginn, sondern der Zeitpunkt der Rentenfeststellung - der Erlaß des Feststellungsbescheides - gemeint (vgl. dazu Elsholz/Theile, Die gesetzliche Rentenversicherung, Anm. 8 zu § 1276 RVO, die allerdings auf den noch späteren Zeitpunkt der Zustellung abheben wollen). Der Rentenbeginn hat nur Bedeutung für die Anwendung des § 53 Abs. 3 AVG. Nach diesem Absatz kann die Zeitrente wiederholt gewährt werden, jedoch nicht über die Dauer von vier Jahren seit dem ersten "Rentenbeginn" hinaus, wenn sich die Bezugszeiten unmittelbar anschließen. Der Vergleich der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-8-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach Abs. 1 und 3 jeweils maßgebenden Zeitpunkte bestätigt, daß der Zeitpunkt der "Bewilligung" in Abs. 1 nicht der Rentenbeginn sein kann. Das folgt auch aus dem Sinn und Zweck der Zeitrente, die die baldige Wiedereingliederung des Versicherten in das Erwerbsleben ermöglichen soll und deshalb eine Prognose verlangt, ob die begründete Aussicht besteht, daß die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird. Diese Prognose ist, solange die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit fort-dauert, im Zeitpunkt des Rentenbescheides zu stellen; aus der Sicht dieses Zeitpunktes ist zu beurteilen, ob die Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, wobei unter der absehbaren Zeit regelmäßig ein Zeitraum bis zu zwei Jahren zu verstehen ist. Der Versicherungsträger kann demnach, sofern die Rente spätestens zwei Jahre nach dem Bewilligungsbescheid endet, eine Zeitrente auch über einen längeren Bezugszeitraum als zwei Jahre gewähren. Dabei wird er allerdings schon bei der Erstfestsetzung einer solchen Zeitrente im Hinblick auf § 53 Abs. 3 AVG keine Zeitrente über einen längeren Bezugszeitraum als vier Jahre gewähren dürfen; diese Frage braucht jedoch nicht entschieden zu werden, da die gesamte Bezugsdauer hier unter drei Jahren liegt.

Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt deshalb davon ab, ob bei Erlaß des Bescheides vom 6. August 1962 eine begründete Aussicht auf Behebung der Erwerbsunfähigkeit bis zum 30. Juni 1963 bestanden hat und ob die Klägerin, falls dies zu bejahen ist, gleichwohl noch nach Juni 1963 berufsunfähig oder erwerbsunfähig gewesen ist. Für die Beurteilung dieser Fragen kann sich das BSG nicht auf die tatsächlichen Feststellungen des LSG stützen, da sie, wie dargetan, nicht

- 9 -

verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen worden sind.
Eigene tatsächliche Feststellungen kann das BSG nicht
treffen; der Rechtsstreit muß deshalb zu neuer Verhand-
lung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.
Dieses hat bei seiner neuen Entscheidung auch über die
Kosten des Revisionsverfahrens mit zu befinden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)